

Anlage 4

Prozessbeschreibung

I. HzV-Hausärzte

A. HzV-Teilnahme eines Hausarztes

- (1) Der BHÄV veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.hausaerzte-bayern.de Erläuterungen der Möglichkeit zur Teilnahme von Hausärzten an der HzV und gibt die Inhalte des HzV-Vertrages 2015 bekannt.
- (2) Auf Anfrage versendet der BHÄV an interessierte Hausärzte folgende Informationsunterlagen:
 - Formular „Information des Hausarztes über die hausarztzentrierte Versorgung“ (§ 4 Abs. 3 des HzV-Vertrages)
 - Formular „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ (Anlage 5 des HzV-Vertrages 2015)

Die Kosten für die Erstellung und den Versand trägt der BHÄV.

Gleichzeitig stehen diese Formulare für den Hausarzt auf der Internetseite des BHÄVs zum Download zur Verfügung.

- (3) Nachdem sich der Hausarzt mittels des Formulars „Information des Hausarztes über die hausarztzentrierte Versorgung“ über den HzV-Vertrag informiert und die Vertragsdokumente im Einzelnen zur Kenntnis genommen hat, füllt er die „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ aus und übersendet die unterzeichnete „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ an den BHÄV.

Bei Teilnahme von Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) muss jeder Hausarzt, der an dem Vertrag teilnehmen möchte, eine eigene Teilnahmeerklärung abgeben. Bei Teilnahme eines hausärztlich tätigen angestellten Arztes in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) oder bei einer Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, muss die „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ zusätzlichen vom gesetzlichen Vertreter des MVZ bzw. vom anstellenden Arzt unterzeichnet werden.

- (4) Der BHÄV nimmt die unterzeichnete „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ entgegen und prüft anhand der Angaben in der Teilnahmeerklärung ob die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Ergänzend prüft er anhand der Angaben in der „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ die weiteren Erklärungen zur Erbringung der vertraglichen HzV-Leistungen.

Bei unvollständig ausgefüllten Teilnahmeerklärungen geht der BHÄV folgendermaßen vor:

- a) Fehlen auf der Teilnahmeerklärung Hausarzt offensichtlich Angaben (z.B. Bankverbindung), so hält der BHÄV Rücksprache mit dem Hausarzt und fordert eine vollständig ausgefüllte Teilnahmeerklärung Hausarzt an.
- b) Sind auf der Teilnahmeerklärung Hausarzt alle für eine Vertragsteilnahme notwendigen Angaben getätigt, jedoch nicht alle Qualifikationsangaben angegeben, so erfolgt die Teilnahmebestätigung. Es werden allerdings ausschließlich die vom Arzt angegebenen Qualifikationen als Praxisstrukturmerkmale hinterlegt.

- c) Sind auf der Teilnahmeerklärung Hausarzt nicht alle Teilnahmevoraussetzungen als erfüllt angegeben, so erfolgt keine Teilnahmebestätigung. Die Gründe hierfür werden dem Arzt mitgeteilt. Sofern er die Teilnahmevoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, kann er seine Teilnahme erneut mittels einer neuen Teilnahmeerklärung Hausarzt beantragen. Ausgenommen von diesem Vorgehen sind die Teilnahmevoraussetzungen, für die eine Übergangsfrist gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) des HzV-Vertrages 2015 besteht. Hier ist eine sofortige Teilnahmebestätigung unter Berücksichtigung der Übergangsfrist möglich.

Dabei beachtet der BHÄV, dass nach § 4 Abs. 1 des HzV-Vertrages 2015 nur Vertragsärzte mit Vertragsarztsitz im Geltungsbereich des HzV-Vertrages 2015, in einer BAG oder in einem MVZ tätige Ärzte und solche, die sich in einem Angestelltenverhältnis befinden, zur Teilnahme an der HzV berechtigt sind. Voraussetzung für die Teilnahme ist deshalb insbesondere, dass der Arzt nach den §§ 95 und 95a SGB V i.V. mit der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) per Beschluss vom zuständigen Zulassungsausschuss zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen oder seine Anstellung genehmigt wurde. Eine Teilnahme von Sicherstellungsassistenten und Weiterbildungsassistenten nach § 32 Abs. 2 und 3 Ärzte-ZV an der HzV ist grundsätzlich nicht möglich, da diese nur kurzzeitig bzw. unter Aufsicht des weiterbildenden Arztes tätig werden.

- (5) Über das Ergebnis seiner Prüfung informiert der BHÄV den Hausarzt: Liegen die Teilnahmevoraussetzungen und die weiteren vertraglich relevanten Erklärungen, z.B. zur Erbringung der ärztlichen Leistungen, vollständig vor, wird der Hausarzt durch den BHÄV zur Vertragsteilnahme zugelassen und erhält hierüber eine Bestätigung.

Die HzV-Teilnahme des Hausarztes beginnt mit dem Zeitpunkt, der im Beschluss des Zulassungsausschusses als Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit benannt ist und an dem die sonstigen Voraussetzungen zur HzV-Teilnahme vorliegen, frühestens mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bestätigung der Teilnahme durch den BHÄV folgt. Das Datum des Teilnahmebeginns wird mit der Teilnahmebestätigung ausdrücklich und verbindlich festgelegt.

Die AOK Bayern stellt dem teilnehmenden Hausarzt die Versicherteneinschreibeunterlagen nach Abschnitt II A. Abs.2 zum Abruf zur Verfügung. Über die Regularien zum Abruf der Versicherteneinschreibeunterlagen informiert der BHÄV.

Erfüllt der Hausarzt die Teilnahmevoraussetzungen nicht, lehnt der BHÄV die Teilnahme am HzV-Vertrag 2015 unter Mitteilung der Gründe ab. Wenn die zur Ablehnung geführten Gründe entfallen sind, kann jederzeit ein erneuter Antrag auf Teilnahme am Vertrag eingereicht werden.

- (6) Der BHÄV informiert die AOK Bayern über die HzV-Teilnahme des Hausarztes mit dem nächstfolgenden HzV-Arztverzeichnis.
- (7) Für den Fall, dass die HzV-Teilnahme des Hausarztes unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist nach Abs. 4 lit. c) Sätze 4 und 5 bestätigt wird, prüft der BHÄV nach Ablauf von 12 Monaten nach Erhalt der Teilnahmebestätigung innerhalb von vier Wochen nach Fristablauf, ob die Teilnahmevoraussetzungen zwischenzeitlich erfüllt sind. Bei Nichterfüllung leitet der BHÄV umgehend das Verfahren nach § 6 Abs. 3 des HzV-Vertrages 2015 ein.

B. Informationspflicht des Hausarztes während der Teilnahme an der HzV

Der an der HzV teilnehmende Hausarzt hat Änderungen, die nach den §§ 4 und 5 des HzV-Vertrages 2015 Einfluss auf seine Teilnahme an der HzV oder auf die Erbringung von vertraglichen HzV-Leistungen nehmen können, unverzüglich nach dessen Kenntnis hiervon gegenüber dem BHÄV anzuzeigen. Den rechtzeitigen Zugang der Information hat der Mitteilungspflichtige sicherzustellen.

Insbesondere folgende Tatbestände sind zu melden:

- Änderung der Arztstammdaten
Insbesondere bei einer Gründung oder Erweiterung einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einem Ausscheiden aus einer Berufsausübungsgemeinschaft, bleibt die Teilnahme des Hausarztes unberührt, sofern nicht einer der nachfolgenden Sachverhalte vorliegt.
- Statuswechsel
Wechselt ein Vertragsarzt nahtlos in eine zulässige Anstellung bzw. umgekehrt, bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt, wechselt er nicht nahtlos, so endet seine Teilnahme an der HzV mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe bzw. mit dem Ende der Anstellung ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf. Eine nahtlose Teilnahme liegt nur dann vor, wenn der Hausarzt ohne einen Tag Unterbrechung an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V innerhalb des Bezirks der KV Bayern teilnimmt. In jedem Fall hat der Vertragsarzt eine neue „Teilnahmeerklärung Hausarzt“ auszufüllen und gegenüber dem BHÄV abzugeben, beim Wechsel in ein Anstellungsverhältnis mit Unterschrift des anstellenden Arztes bzw. MVZ-Leiters gemäß § 4 Abs. 3 des HzV-Vertrages. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Anstellungsverhältnisses.
- Verlegung des Vertragsarztsitzes innerhalb des Bezirks der KV Bayern
Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz innerhalb des Bezirks der KV Bayern bleibt seine Teilnahme an der HzV davon unberührt.
- abrechnungsrelevante Informationen (insbesondere Meldung neuer und entfallener Qualifikationen und Praxisausstattung)
- Änderung der Betriebsstättennummer
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung
Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ/angestellter Hausarzt (Rückgabe, Entzug, Verzicht, etc.) wird die Teilnahme an der HzV zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zulassungsverzichts/der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges mit dem Ende der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ beendet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf (s. §§ 4 Abs. 1 i.V. mit 6 Abs. 2 des HzV-Vertrages 2015, bei anschließendem Übergang in ein Anstellungsverhältnis, s. auch Punkt „Statuswechsel“).
- Verlegung des Vertragsarztsitzes aus dem Bezirk der KV Bayern
Bei einer entsprechenden Verlegung des Vertragsarztsitzes wird die Teilnahme an der HzV zum Zeitpunkt der Verlegung nach § 4 Abs. 1 des HzV-Vertrages beendet, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
- Praxisübergabe gemäß Anhang 2 zur Anlage 4 des HzV-Vertrags 2015
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Teilnahme des Hausarztes am HzV-Vertrag 2015
Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des Hausarztes (vgl. § 6 des HzV-Vertrages 2015) endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Hausarztes
- Entfall der Teilnahmevoraussetzungen nach § 5 des HzV-Vertrages 2015

- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis
Verstirbt ein Hausarzt und die Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt (Witwenquartal), endet die Teilnahme des Hausarztes an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem das Witwenquartal endet. Verstirbt ein Hausarzt und die Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme an der HzV mit dem Tod des Hausarztes.

Der BHÄV informiert die AOK Bayern über die o.g. Änderungen mit dem nächstfolgenden HzV-Arztverzeichnis. Bei verspätet eingehenden Statusmeldungen ist der jeweilige Zeitpunkt, an dem der Tatbestand wirksam wurde, zu melden.

C. Informationen der AOK Bayern über die Teilnahme von Hausärzten an der HzV

Liegen der AOK Bayern Informationen analog zu Abschnitt B. vor, die Auswirkungen auf die Teilnahme bzw. die Erbringung von vertraglichen HzV-Leistungen einzelner teilnehmender Hausärzte haben, stellt sie diese dem BHÄV zur Verfügung. Der BHÄV prüft unverzüglich deren Auswirkung auf die entsprechende vertragskonforme Vertragsteilnahme bzw. auf die Abrechnung für erbrachte HzV-Leistungen.

Über das Ergebnis verständigt der BHÄV den Hausarzt und die AOK Bayern. Dabei werden Änderungen mit Auswirkungen auf den Teilnahmestatus im nächstfolgenden HzV-Arztverzeichnis an die AOK Bayern gemeldet und abrechnungsrelevante Tatbestände im Rahmen der Abrechnungsprüfung nach Abschnitt II der Anlage 8 des HzV-Vertrages 2015 entsprechend, ggf. auch rückwirkend, berücksichtigt.

D. Informationen des BHÄV über die Teilnahme von Hausärzten an der HzV

Liegen dem BHÄV Informationen über folgende Tatbestände:

- Hausarzt ist unbekannt verzogen
- Kündigung der Teilnahme des Hausarztes durch den BHÄV

vor, verständigt der BHÄV die AOK Bayern. Dabei werden Änderungen zum Teilnahmestatus im nächstfolgenden HzV-Arztverzeichnis an die AOK Bayern gemeldet und abrechnungsrelevante Tatbestände im Rahmen der Abrechnungsprüfung nach Abschnitt II der Anlage 8 des HzV-Vertrages 2015 entsprechend, ggf. auch rückwirkend, berücksichtigt.

E. Führung und Lieferung des HzV-Arztverzeichnisses

- (1) Der BHÄV führt das historisierte HzV-Arztverzeichnis in elektronischer Form und sendet dieses spätestens zum fünften Kalendertag des laufenden Monats unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Lieferung bekannter statusrelevanter Änderungen an die AOK Bayern oder an eine von der AOK Bayern benannte Stelle nach Maßgabe der zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbarenden Regelungen.
- (2) Änderungen, die nach Abschnitt B. vom Hausarzt an den BHÄV gemeldet werden, werden dort unverzüglich geprüft und im nächstfolgenden HzV-Arztverzeichnis, ggf. auch für einen rückwirkenden Zeitraum, gemeldet.

II. HzV-Versicherte

A. HzV-Teilnahme des Versicherten

- (1) Der Versicherte erklärt seine Teilnahme an der HzV mit der Unterzeichnung der ausführlichen „Teilnahme- und Datenschutzerklärung“ nach der Anlage 6 des HzV-Vertrages 2015 und zusätzlichen Unterzeichnung des „HzV-Beleges“ gemäß Anlage 6.1 des HzV-Vertrages 2015 gegenüber der AOK Bayern.
- (2) Versicherte können die Teilnahme an der HzV nach Abs. 1 auch über Ihren Hausarzt gegenüber der AOK Bayern beantragen. Der Hausarzt nimmt den unterzeichneten HzV-Beleg und die unterzeichnete „Teilnahme- und Datenschutzerklärung“ mit „Informationen zum Datenschutz“ entgegen. Der Hausarzt kopiert im Anschluss die unterzeichnete „Teilnahme- und Datenschutzerklärung“ und händigt dem Versicherten eine Kopie aus. Das Original verbleibt in der Patientenakte und muss mindestens 10 Jahre in der Praxis aufbewahrt werden. Den HzV-Beleg sendet der Hausarzt ausschließlich zentral für die AOK Bayern an nachstehende Adresse:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Service-Center Post
HzV
Postfach 2013
92218 Amberg

Für eine fristgerechte Einsendung zum jeweiligen Einsendestichtag gilt das Datum des Posteingangs im Service-Center Post der AOK Bayern unter der vorstehenden Adresse.

- (3) Die AOK Bayern prüft unverzüglich die Teilnahmevoraussetzungen des Versicherten nach Maßgabe des HzV-Vertrages 2015 und der Satzung der AOK Bayern. Sind die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und ist die zweiwöchige Widerrufsfrist ohne Eingang eines Widerrufs des Versicherten abgelaufen, nimmt der Versicherte gemäß den HzV-Teilnahmebedingungen an der HzV teil.
- (4) Die AOK Bayern informiert den Versicherten über den Teilnahmezustand, das Datum des Teilnahmebeginns und den gewählten Hausarzt bzw. über die Ablehnung der Teilnahme.
- (5) Bei Änderungen an der HzV-Teilnahme des Hausarztes, die Auswirkungen auf die Teilnahme der eingeschriebenen HzV-Versicherten haben, gelten die folgenden Konsequenzen für die Versichertenteilnahmen:
 - Statuswechsel
Wechselt ein Vertragsarzt nahtlos in eine zulässige Anstellung bzw. umgekehrt, bleibt die Teilnahme der auf ihn eingeschriebenen HzV-Versicherten davon unberührt. Wechselt er nicht nahtlos, so enden die Teilnahmen der auf ihn eingeschriebenen HzV-Versicherten mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe bzw. mit dem Ende der Anstellung.
 - Verlegung des Vertragsarztsitzes innerhalb des Bezirks der KV Bayern
Verlegt ein Hausarzt seinen Vertragsarztsitz innerhalb des Bezirks der KV Bayern bleibt die Teilnahme der auf ihn eingeschriebenen HzV-Versicherten, sofern sie nicht

von dem Widerspruchsrecht gemäß § 3 Abs. 10 des HzV-Vertrages Gebrauch machen, davon unberührt. Macht der Versicherte von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet seine HzV-Teilnahme mit dem Tag des Eingangs der Erklärung bei der AOK Bayern.

- Praxisübergabe gemäß Anhang 2 zur Anlage 4 des HzV-Vertrags 2015
Findet eine Praxisübergabe gemäß Anhang 2 zur Anlage 4 des HzV-Vertrages statt, so bleibt die Teilnahme der betroffenen HzV-Versicherten an der HzV hiervon unberührt, sofern sie nicht von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Macht der Versicherte von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, endet die HzV-Teilnahme gemäß § 5 Abs. 3 Anhang 2 zur Anlage 4 des HzV-Vertrages.
- Tod mit oder ohne Weiterführung der Praxis
Verstirbt ein Hausarzt und die Praxis wird bis zur Nachbesetzung fortgeführt (Witwenquartal), endet die Teilnahme der auf ihn eingeschriebenen HzV-Versicherten an der HzV mit Ablauf des Quartals, in dem das Witwenquartal endet. Verstirbt ein Hausarzt und die Praxis wird nicht weitergeführt, endet die Teilnahme der auf ihn eingeschriebenen HzV-Versicherten mit dem Tod des Hausarztes.
- Rückgabe, Ruhen oder Entzug der Vertragsarztzulassung
Endet die HzV-Teilnahme eines Hausarztes aus diesen Gründen, so enden auch die HzV-Teilnahmen seiner eingeschriebenen HzV-Versicherten zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zulassungsverzichts/der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges, ggf. auch rückwirkend.
- Ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Teilnahme des Hausarztes am HzV-Vertrag 2015
Kündigt ein Hausarzt seine Teilnahme am HzV-Vertrag gem. § 6 des HzV-Vertrages ordentlich oder außerordentlich, enden die Teilnahmen der eingeschriebenen HzV-Versicherten zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.
- Sonstige Beendigungen von HzV-Arztteilnahmen
Endet die Teilnahme eines Hausarztes aus einem sonstigem Grund, z.B. durch Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen, enden die Teilnahmen der eingeschriebenen HzV-Versicherten zum jeweiligen Zeitpunkt des Endes der HzV-Arztteilnahme, ggf. auch rückwirkend.

B. Führung und Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses

- (1) Die AOK Bayern führt über die teilnehmenden und ausgeschiedenen HzV-Versicherten das „HzV-Versichertenverzeichnis“ unter Angabe des Teilnahmestatus und des gewählten Hausarztes des Versicherten.

Die AOK Bayern übermittelt das HzV-Versichertenverzeichnis bis zum 1. Tag des letzten Monats vor Beginn des jeweiligen Abrechnungsquartals (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) an den BHÄV.

- (2) Der BHÄV stellt dem Hausarzt die Information über den Teilnahmestatus des Versicherten spätestens bis zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal für das folgende Abrechnungsquartal zur Verfügung.
- (3) Nach Maßgabe der HzV-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im HzV-Versichertenbestand ergeben (z.B. Ausscheiden aus der HzV, Beendigung der Mitgliedschaft des Versicherten bei der AOK Bayern). Änderungen im Versichertenbestand werden durch die AOK Bayern aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des HzV-Versichertenverzeichnisses für das Folgequartal an den BHÄV übermittelt.

III. Datenaustausch

Näheres zum Datenaustausch regelt Anhang 3 zur Anlage 4 des HzV-Vertrages (Technische Anforderungen).